

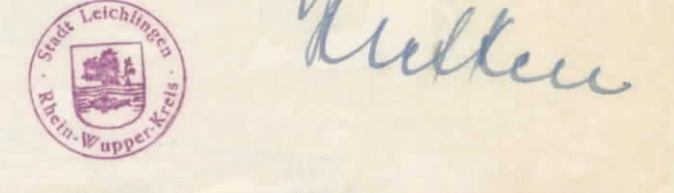
- Aufstellung**
der sonstigen verbindlichen Festlegungen des Bebauungsplanes.
- Auf Grund des § 9 des Bundesbaugesetzes vom 12.6.1960 in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 und des § 103, Abs. 1, Ziff. 1-3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten für den Bebauungsplan weiterhin folgende Festlegungen:
- Die Ostseite der Neukirchner Straße ist anbaufrei. Von ihr dürfen die angrenzenden Grundstücke keine Zufahrten erhalten.
 - Nur an den Wohnstraßen (Stichstraßen) liegen öffentliche und private Sammel-Einstellplätze. Flächen und Gebäude für den ruhenden Verkehr außerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Verkehrsflächen sind unzulässig.
 - Anbauten an die nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Gebäude sind unzulässig.
 - Die Transformatorstationen sind innerhalb der Garagenbauten unterzubringen, wobei die Traufhöhen einzuhalten sind.
 - Die Abstellplätze für die Müllgefäße des 9-geschossigen Hochhauses sind im Gebäude selbst anzubringen.
 - Mit Flachdächern sind einzurichten:
 - das neugeschossige Hochhaus
 - alle Geschäfts- und Garagenbauten.
 - Die Flachdächer sind als Pappdächer mit Bekiesung herzustellen.
 - Alle Satteldächer sind mit altfarbenen Dachziegeln einzudecken.
 - Die Sockelhöhe der Gebäude darf höchstens 0,50 m über der festgelegten Straßenkante der Planstraßen liegen.
 - Alle Außenwände der Wohngebäude mit Ausnahme der Sockelflächen sind in Ziegelsteinen herzustellen oder zu verkleinern, wobei ein einheitlicher Farbton zu wählen ist.
 - Für Loggien, Balkone und sonstige sichtbare Bauelemente sind andere Arten der Fassadengestaltung zugelassen, sofern helle Farböne verwendet werden.
 - Plexiglasähnliche Materialien, Wellbleche oder kunstgewerbliche Vergitterungen für die Brüstungen der Loggien oder Balkone sind unzulässig.
 - Einfriedigungen jeglicher Art sind nicht zugelassen.
 - Für die Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplangebietes hat der Bauherr einen Bepflanzungsplan durch einen Gartenarchitekten fertigen zu lassen, der der Zustimmung der Stadt Leichlingen bedarf.
 - Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) Bauordnungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
 - Rundfunk- und Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsantennen auf dem Dach oder freistehend mit erdverkabelten Zuleitungen auszubilden.
 - Außenwerbung und Dekorationen jeglicher Art sind untersagt.
 - Die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend und darf nicht überschritten werden.

Aufgaben
aufgrund der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 15.7.1965, Az. 34.54.28.

- Der Vermerk über die gestrichenen Gebäude ist mit Siegel und Unterschrift zu beglaubigen.
- Das mit einer Ecke in die öffentliche Verkehrsfläche des Wilhelm-Gödderts-Weges ragende Gebäude ist so zu verschieben, daß die Verkehrsfläche nicht mehr betroffen wird.
- Die bestehenden und fortzufallen den Straßenbegrenzungslinien sind in der Zeichenerklärung und im Plan besonders voneinander zu unterscheiden.
- Das Baugrundstück für den Gemeinbedarf ist bezüglich seiner besonderen Zweckbestimmung (Schulen) zu ergänzen.
- Die Festsetzung des MK-Gebietes ist in der Zeichenerklärung nicht unter Mischgebieten, sondern unter Kerngebieten zu bezeichnen.

Der Bebauungsplan ist den Auflagen entsprechend ergänzt oder geändert worden.

Leichlingen, den 24.8.1965
Der Stadtdirektor

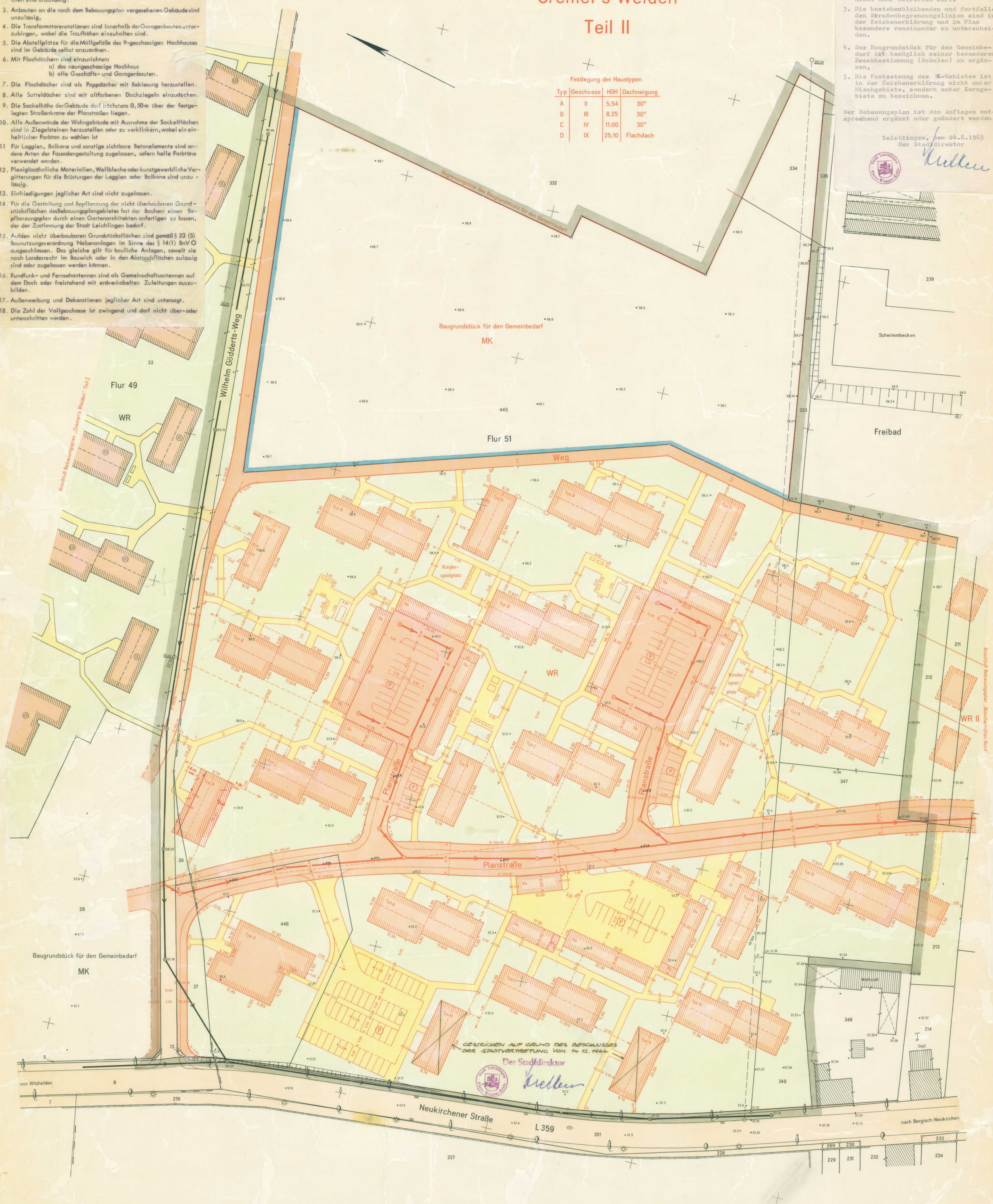


Dieser Bebauungsplan trägt die Bezeichnung

Cremer's Weiden Teil II

Festlegung der Haustypen

Typ	Geschosse	HGH	Dachneigung
A	II	5,54	30°
B	III	8,25	30°
C	IV	11,00	30°
D	IX	25,10	Flachdach



GESTRICHEN AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 14.12.1964
Der Stadtdirektor

Rhein-Wupper-Kreis Gemeinde Leichlingen
Bebauungsplan Nr. 8
Gemarkung Leichlingen

Flur 49 und 51
Maßstab 1:500

GRENZEN, STRASSENBEZUGS- U. BAULINIEN	STRASSENHÖHEN	VERKEHRS- GRÜN- U. BAUFÄCHEN	BAUGEBIETE			BEBAUUNG			VERSÖRGENGS- U. ENTWÄSSERUNGSANLAGEN				
			vorhanden	geplant	neu	vorhanden	geplant	neu	vorhanden	geplant			
Gemarkungsgrenze Flurstücksgrenze bzw. Eigentumsgrenze Geplante Flurstück- bzw. Eigentumsgrenze Grenze des Planungsbereiches Geplante Grundstücksgrenze	Strassenbegrenzungslinie Strassenbegrenzungslinie und Baulinie Strassenbegrenzungslinie und Baugrenze Baugrenze Nutzungsgrenze Strassenlinie über MK	Öffentliche Verkehrsfläche Öffentliche Grünfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche sonstige nicht überbaubare Grundstücksfläche Private Verkehrsfläche überbaubare Grundstücksfläche Müllboxen	Kleinwohnungsbau Wohngebiet Kleingewerbegebiet Geschäftsbau Wohngebiet Mischgebiet Industriegebiet	Kleinwohnungsbau Wohngebiet Kleingewerbegebiet Geschäftsbau Wohngebiet Mischgebiet Industriegebiet	WR MK MK	WR MK MK	Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Garage Hauptgeschosse offene Bebauung geschlossene Bebauung Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschäftshäufigkeit Bebauungsmaß	Böschung Hydrant Kabelkanal Stromleitung Kanalisation (Abwasser) Kanalisation Straßenkante					
Angefertigt nach einem Entwurf von Prof. Max Othmer Darmstadt. Leichlingen, den 6.6.64. Für die Richtigkeit: <i>Stadtdirektor</i>		Angefertigt nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Festlegung der Straßenbegrenzungslinie und Baulinien werden als richtig bescheinigt. Leichlingen, den 1.8.1964 <i>ÖFFENTL. BEST. VERM. INGENIEUR</i>		Dieser Plan ist mit Begründung durch Beschluß des Rates der Stadt Leichlingen am 14.12.1964 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB) i. S. 341) aufgestellt worden. Leichlingen, den 4.6.1964 Im Auftrage des Rates der Stadt: <i>BÜRGERMEISTER</i>		Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB) i. S. 341) nach ersatzlicher Bekannmachung am 25.9.64 in der Zeit vom 5.10.64 bis einschließlich 5.11.64 öffentlich ausliegen. Leichlingen, den 7.11.1964 <i>STADTDIREKTOR</i>		Der Rat der Stadt Leichlingen hat diesen Plan am 15.12.64 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB) i. S. 341) mit Verfüggung vom 23.6.1960 (BGB) i. S. 341) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (G.O.N.W. 5187) zur Satzung beschlossen. Leichlingen, den 15.12.1964 Im Auftrage des Rates der Stadt: <i>BÜRGERMEISTER</i>		Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB) i. S. 341) mit Verfüggung vom heutigen Tage genehmigt worden. Leichlingen, den 15.12.1965 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT <i>REGIERUNGSPRÄSIDENT</i>		Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Genehmigung des Regierungspräsidenten sind am 1.12.1965 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB) i. S. 341) öffentlich bekanntgemacht worden. Leichlingen, den 1.9.1965 <i>STADTDIREKTOR</i>	